

**Leitfaden zur  
Konformitätsprüfung  
3. Ausgabe 10/2020**

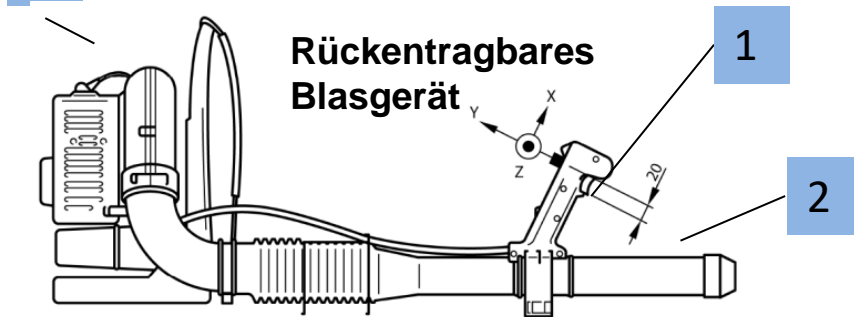
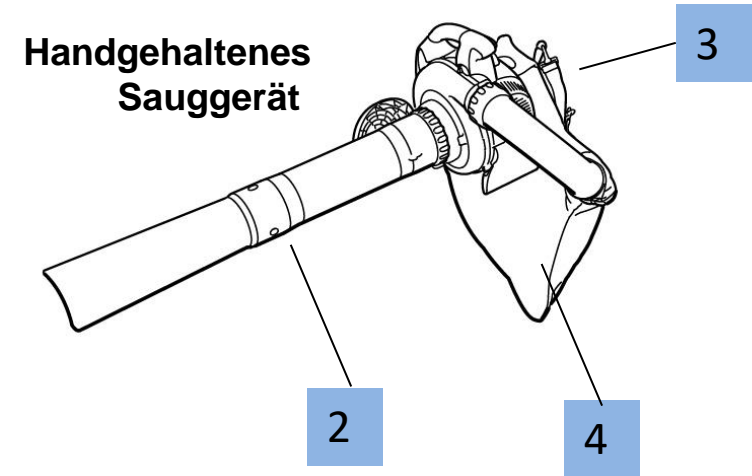
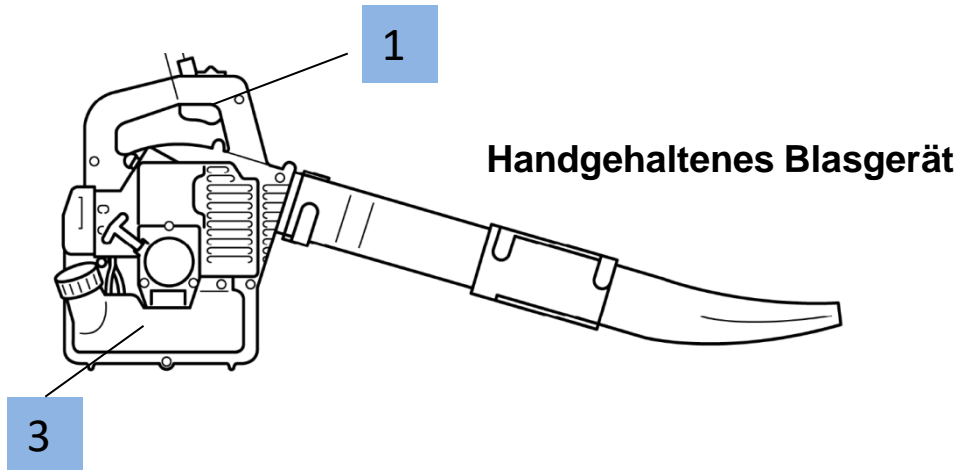
# **Gartenblasgeräte, -sauggeräte und Blas-/Sauggeräte (mit Verbrennungsmotor)**

Deutsche Übersetzung :  
Industrieverband Garten e.V. - IVG  
Wiesenstr. 21 a1, 40549 Düsseldorf,  
Deutschland  
**verband@ivg.org**  
+49 211 90999800

European Garden Machinery Federation  
EGMF  
Bd Reyers 80, 1030 Brussels, Belgium  
**secretariat@egmf.org**  
+32 2 706 82 37

# 1. Einleitung

## Blasgeräte, Sauggeräte und Blas-/Sauggeräte nach DIN EN 15503:2016



### Legende

- 1) Gashebelsperre
- 2) Blasansaugrohr
- 3) Motor
- 4) Fangsack

### Anmerkung:

1. Die in diesem Leitfaden angegebenen Normen sind die zuletzt veröffentlichten Fassungen.
2. Die Besichtigung eines Produktes sollte NUR anhand der Normen erfolgen, die in der mit dem Produkt mitgelieferten Konformitätserklärung des Herstellers aufgeführt sind.

**Tragbare handgehaltene Gartenblasgeräte, Sauggeräte und Blas-/Sauggeräte mit Verbrennungsmotor**

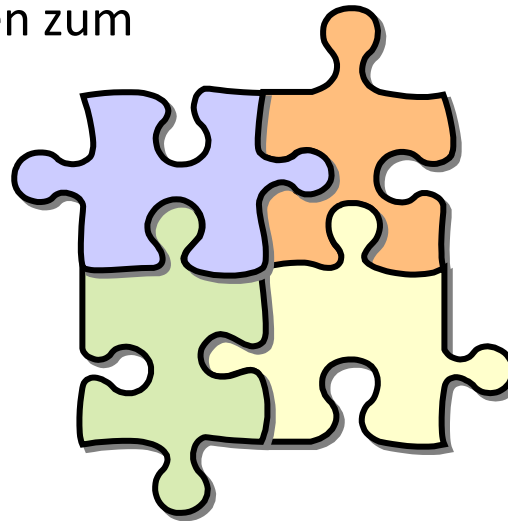
# 1. Einleitung

**Wesentliche technische EU-Richtlinien und Verordnungen, die für Gartenblasgeräte, -saugergeräte und Blas-/Saugergeräte mit Verbrennungsmotor gelten**

**97/68/EG** zurückgezogen zum  
1.1.2017

**VO (EU) 2016/1628**  
Abgasemissionen plus  
ergänzende Rechtsakte

**2011/65/EU**  
**(mit Änderungen)**  
Beschränkung bestimmter  
gefährlicher Stoffe (RoHS)



**2006/42/EG**  
Maschinen

**2000/14/EG (mit  
Änderungen)**  
Geräuschemissionen

**2014/30/EU**  
Elektromagnetische Verträglichkeit

# 1. Einleitung

## Entspricht das Gartenblasgerät, Sauggerät oder Blas-/Sauggerät den EU Richtlinien?

- ✓ • Dieser Leitfaden soll zur kurzen Bewertung des Gartenblasgeräts, Sauggeräts oder Blas-/Sauggeräts hinsichtlich der Kennzeichnung dienen:
  - CE Kennzeichnung
  - Abgasemissionskennzeichnung (EG Typ-Genehmigungsnummer)
  - Garantierter Schalleistungspegel
  
- ✓ • Dokumentation:
  - EU Konformitätserklärung
  - Betriebsanleitung
  
- ✗ • Dieser Leitfaden ist nicht anwendbar für technische Bewertungen
- ✗ • Dieser Leitfaden gilt nicht für **elektrisch betriebene Gartenblasgeräte / Sauggeräte**
  
- ✗ • Dieser Leitfaden enthält Auszüge der relevanten Verordnungen und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit

### Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

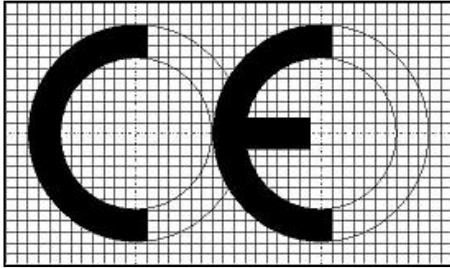


Bild aus 2006/42/EG

#### CE Kennzeichnung:

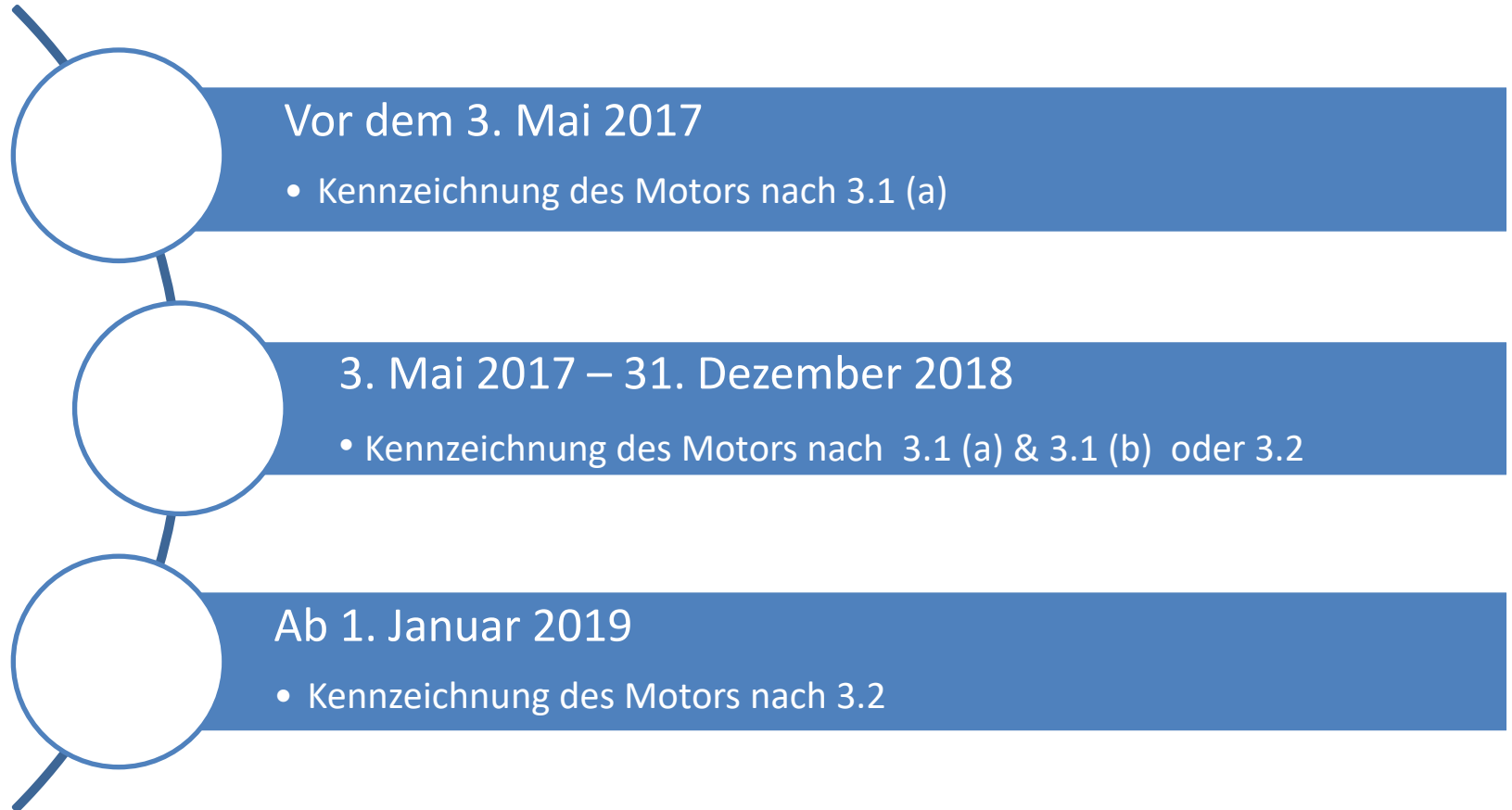
- Die CE Kennzeichnung muss aus den Buchstaben 'CE' wie links dargestellt bestehen;
- Die CE Kennzeichnung muss an der Maschine sichtbar, leserlich und dauerhaft angebracht sein;
- Die CE Kennzeichnung muss Mindestangaben enthalten (auf der Maschine: z.B. aufgeklebt, gedruckt, eingeschlagen etc.);
- Die CE Kennzeichnung muss in unmittelbarer Nähe zur Angabe des Herstellers oder seines Bevollmächtigten angebracht und in derselben Technik wie diese ausgeführt werden.

#### Kennzeichnung der Maschine:

- Firmenname und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten;
- Bezeichnung der Maschine (kann durch eine Codierung angegeben werden);
- Bezeichnung der Serie oder des Typs (kann durch eine Codierung angegeben und mit der Bezeichnung kombiniert werden);
- gegebenenfalls Seriennummer;
- Baujahr/Jahr, in dem der Herstellungsprozess abgeschlossen wurde

# 3. Kennzeichnung der Abgasemission

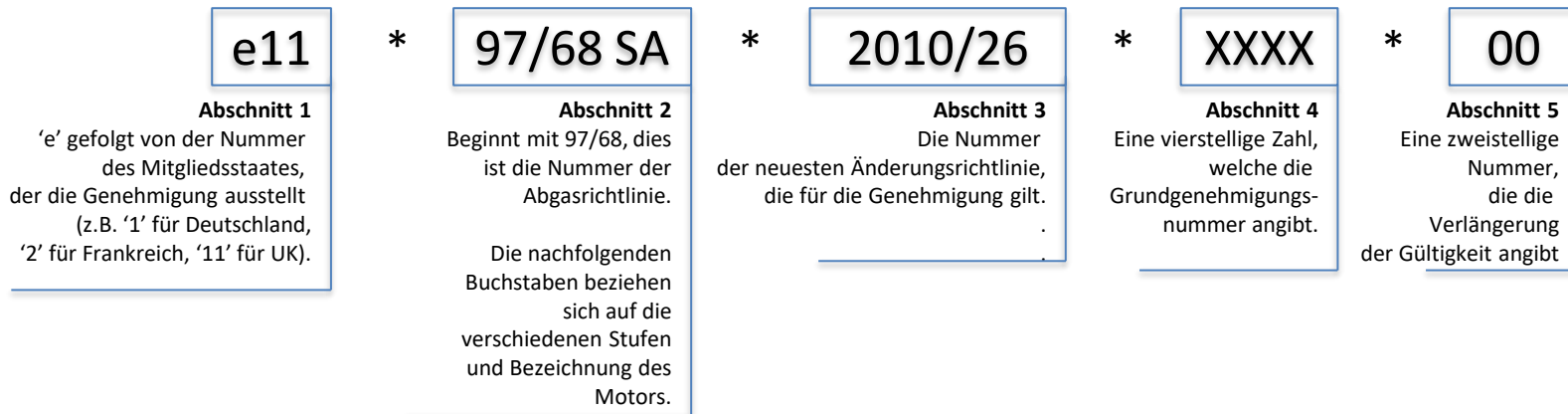
Entsprechend dem Herstelldatum des Motors:



# 3.1a) Motorkennzeichnung/ EU Typgenehmigung

- Bis zum 31.12.2018 dürfen Motoren , die der RL 67/68/EG entsprechen, weiterhin produziert werden und müssen mit der EU Typgenehmigungsnummer wie unten aufgeführt gekennzeichnet sein
- Die EU Typgenehmigungsnummer muss dauerhaft während der Nutzlebensdauer des Motors und deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein
- Die Motorkennzeichnung muss so angebracht sein, dass sie für den durchschnittlichen Betrachter gut sichtbar ist, nachdem der Motor mit allen für den Motorbetrieb erforderlichen Hilfseinrichtungen fertiggestellt wurde
- Die Nummer muss aus fünf durch ‘\*’ getrennten Abschnitten bestehen:

Beispiel:



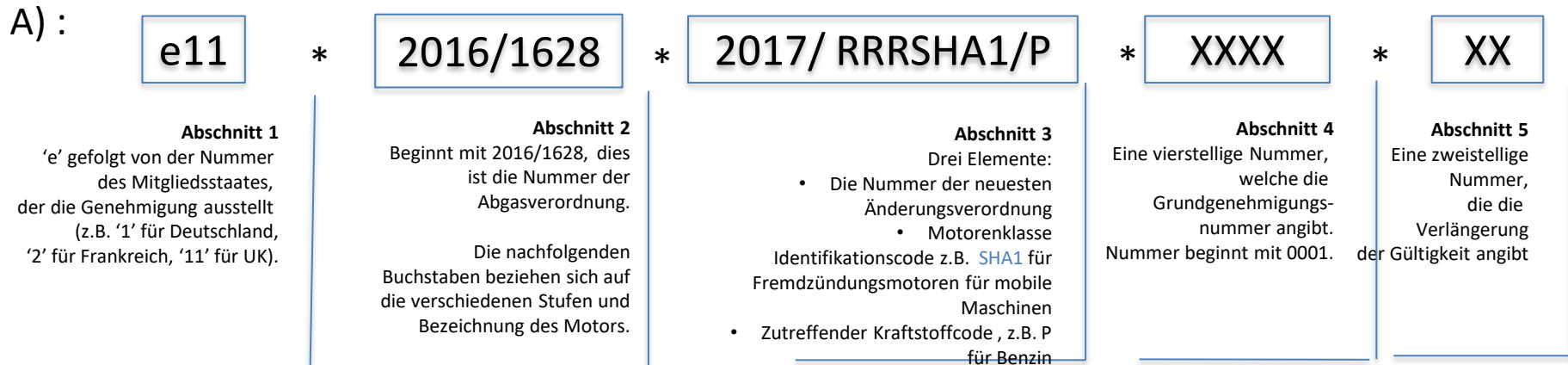
## 3.1(b) Übergangsregelung – VO (EU) 2016/1628

- Die Übergangsregelung ermöglicht während des Übergangszeitraums das Inverkehrbringen von Motoren auf den EU-Markt, die vor dem für Stufe V geltenden Datum des Inverkehrbringens hergestellt wurden. Diese Motoren werden Übergangsmotoren genannt.
- ‘Übergangszeitraum’ umfasst die ersten 24 Monate ab den in Anhang III genannten Daten für das Inverkehrbringen von Stufe V Motoren;
- Stichtage sind:
  - 31. Dezember 2018: Ende der Produktion von Übergangsmotoren.
  - 30. Juni 2021: Letztes Produktionsdatum für Maschinen mit eingebauten Übergangsmotoren.
  - 31. Dezember 2021: Ende des Inverkehrbringens von Maschinen mit eingebauten Übergangsmotoren.
- Übergangsmotoren müssen zusätzlich mit dem Produktionsdatum des Motors in Monat und Jahr (z.B. MM/JJJJ) gekennzeichnet sein, diese Kennzeichnung kann ein separates Zeichen sein. Für Maschinen mit eingebautem Übergangsmotor kann das Produktionsdatum der Maschine in Monat und Jahr (z.B. MM/JJJJ) anstelle des Produktionsdatums des Motors angegeben werden.

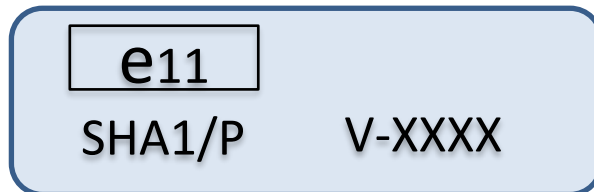


# 3.2 Motorkennzeichnung/ EG Typgenehmigung

- Ab dem 01.01.2019 müssen Motoren der Verordnung (EU) 2016/1628 entsprechen und mit der EG Typgenehmigungsnummer wie unten aufgeführt gekennzeichnet sein, entweder mit der Zertifizierungsnummer A) oder der vereinfachten Kennzeichnung B):
- Beispiel für eine handgehaltene Maschine mit Benzinmotor unter 50 cc, die Motorenklasse ist NRSh und die Unterklasse ist NRSh-v-1a, dies ergibt die Codierung SHA1.



B) :



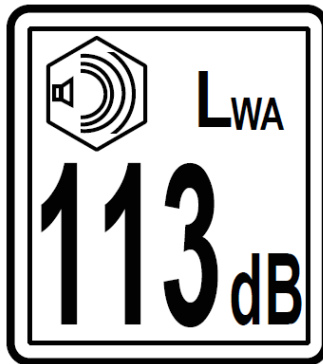
## 3.2 Motorkennzeichnung/ EG Typgenehmigung

- Die Motorkennzeichnung muss das Produktionsdatum in Monat und Jahr (z.B. MM/JJJJ) enthalten
  - Für die Motorenklassen NRSh und NRS (ausschließlich Unterklassen NRS-v-2b und NRS-v-3), bei denen der Motor vollständig in die Maschine integriert ist und diese daher nicht als einzelne Bauteile angesehen werden können, ist es erlaubt, das Produktionsdatum der Maschine zu verwenden.

# 4. Kennzeichnung / Geräusche Aufkleber

## Geräuschrichtlinie 2000/14/EG (mit Änderungen)

- Die Angabe des garantierten Schallleistungspegels muss bestehen aus
  - dem Zahlenwert des garantierten Schallleistungspegels in dB
  - dem  $L_{WA}$  Zeichen und
  - einem Piktogramm mit der folgenden Form:



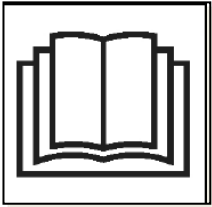
Beispiel

- Es gibt keine Geräuschgrenzwerte für Gartenblasgeräte, Sauggeräte und Blas-/Sauggeräte mit Verbrennungsmotor, jedoch ist die Geräuschkennzeichnung und die Angabe der Werte in der Betriebsanleitung gefordert.

# 5. Dokumentation / Betriebsanleitungen

## Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Zu Erläuterungen siehe Leitfaden der Europäischen Kommission zur Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG



- Der Maschine muss immer eine Betriebsanleitung in der offiziellen Amtssprache des Mitgliedslandes, in das die Maschine in Verkehr gebracht wird, beiliegen
- Die Betriebsanleitung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Firmenname und vollständige Anschrift des Herstellers und seines Bevollmächtigten (wenn der Hersteller keinen Sitz in einem EU Mitgliedsland hat);
  - Beschreibungen und Erklärungen zum sicheren Gebrauch und zu Einstellungs- und Wartungsarbeiten, die durch den Benutzer durchgeführt werden sollten, und vorbeugende Maßnahmen, die getroffen werden sollten;
  - eine Beschreibung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Maschine (Gebrauch im Profi-Bereich oder Anwendung durch Endverbraucher);
  - Warnhinweise in Bezug auf Fehlanwendungen der Maschinen, zu denen es erfahrungsgemäß kommen kann;
  - Geräuschemissionen und Hand-Arm-Schwingungen.

# 6. Dokumentation / EU Konformitätserklärung

**2006/42/EG, 2000/14/EG, 2014/30/EU, 2011/65/EU**

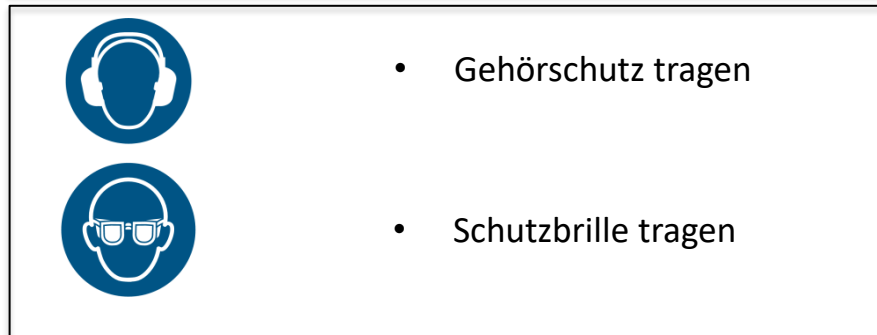
Zu Erläuterungen siehe Leitfaden der Europäischen Kommission zur Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG



Die EU Konformitätserklärung muss mindestens folgende Angaben enthalten :

- Firmenname und vollständige Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten;
- Name und Anschrift der Person, die bevollmächtigt ist, die technischen Unterlagen zusammenzustellen, diese muss in der Europäischen Union ansässig sein;
- Beschreibung und Identifizierung der Maschine, einschließlich allgemeiner Bezeichnung, Funktion, Modell, Typ, Seriennummer und Handelsbezeichnung;
- einen Satz, in dem ausdrücklich erklärt wird, dass die Maschine allen einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht , und gegebenenfalls einen ähnlichen Satz, in dem die Übereinstimmung mit anderen Richtlinien und/oder einschlägigen Bestimmungen , denen die Maschine entspricht, erklärt wird;
- der garantierte und gemessene Schallleistungspegel nach der Geräuschrictlinie 2000/14/EG;
- Ort und Datum der Erklärung;
- Angaben zur Person, die zur Ausstellung dieser Erklärung im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten bevollmächtigt ist, und Unterschrift dieser Person.

# 7. Warnhinweise oder Bildzeichen auf der Maschine \*



\* Werden Bildzeichen verwendet, müssen sie in der Betriebsanleitung erklärt werden

\* Wird Text verwendet, muss er in der(den) Amtssprache(n) des Landes, in dem das Produkt verkauft wird, sein